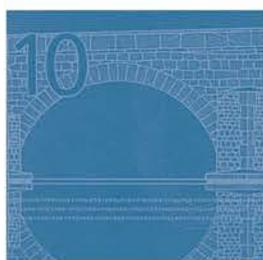




EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM



SSM-QUARTALSBERICHT

**Fortschritte bei der operativen
Durchführung der Verordnung über
den einheitlichen
Aufsichtsmechanismus**



2014 / 4

© Europäische Zentralbank, 2014

Anschrift Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Postanschrift Postfach 16 03 19, D-60066 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 1344 0
Internet www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

ISBN 978-92-899-1233-4 (online)
ISSN 2315-3628 (online)
EU Catalogue No QB-BM-14-004-DE-N (online)

KERNPUNKTE

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um den vierten an das Europäische Parlament, den EU-Rat und die Europäische Kommission gerichteten Quartalsbericht über Fortschritte bei der operativen Durchführung der Verordnung über den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Verordnung). Der in der SSM-Verordnung geforderte Bericht erfasst den Dreimonatszeitraum **vom 4. August bis zum 3. November 2014**¹.

Die Kernpunkte dieses Quartalsberichts sind die folgenden:

- **Die EZB ist bereit, die ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufsichtsaufgaben ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung, d. h. am 4. November 2014, vollumfänglich zu übernehmen.** Um sich auf diese Aufgaben vorzubereiten, hat die EZB das Übergangsjahr seit Inkrafttreten der Verordnung voll genutzt und sich in den vergangenen drei Monaten vielen Herausforderungen gestellt, die Gegenstand dieses Berichts sind.
- **Die umfassende Bewertung wurde planmäßig abgeschlossen.** Die Ergebnisse wurden am 26. Oktober 2014 in Form standardisierter Formblätter zu den einzelnen Banken veröffentlicht, begleitet von einem umfassenden Ergebnisbericht, der die Resultate für alle teilnehmenden Banken beschreibt und damit weitere Einzelheiten zur Methodik, Organisation und Durchführung der Maßnahme bekannt gibt. Die letzten Wochen/Monate vor Veröffentlichung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung standen im Zeichen einer umfangreichen Qualitätssicherung in Bezug auf die Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review – AQR) und den Stresstest, des Zusammenführens der Ergebnisse aus der AQR und dem Stresstest sowie des direkten Dialogs zwischen den Aufsichtsbehörden und den Banken, „Aufsichtsgespräch“ genannt, bei dem Teilergebnisse und vorläufige Resultate vor deren endgültiger Festlegung erörtert werden.
- **Die SSM-Steuerungsstrukturen sind voll einsatzbereit.** Das Aufsichtsgremium hat im Berichtszeitraum acht Sitzungen abgehalten, der Lenkungsausschuss drei. Damit fanden seit dem 30. Januar 2014 19 Sitzungen des Aufsichtsgremiums und neun Sitzungen des Lenkungsausschusses statt. Das Aufsichtsgremium hat die mit beträchtlichen analytischen, rechtlichen und logistischen Herausforderungen verbundene Ausarbeitung und Annahme von 120 Beschlüssen zur Festlegung der

¹ Der erste Quartalsbericht wurde am 4. Februar 2014 veröffentlicht, drei Monate nach dem Inkrafttreten der SSM-Verordnung am 4. November 2013, der zweite Quartalsbericht am 6. Mai 2014 und der dritte Quartalsbericht am 5. August 2014.

Bedeutung von beaufsichtigten Instituten abgeschlossen und diese in allen relevanten Amtssprachen übermittelt. Der Administrative Überprüfungsausschuss hat unmittelbar nach der Ernennung seiner fünf ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitglieder im September seine Tätigkeit aufgenommen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wurden nach einem dem Präsidenten des EU-Rats von der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums vorgeschlagenen jährlichen Rotationssystem ernannt. Am 17. September 2014 verabschiedete der EZB-Rat einen Beschluss über die Umsetzung der Trennung zwischen der geldpolitischen Funktion und der Aufsichtsfunktion der EZB. Damit wurden die Vorgaben der SSM-Verordnung erfüllt, nach denen solche internen Vorschriften zu erlassen waren. Sie sind vor der Inbetriebnahme des SSM in Kraft getreten.

- **Die EZB ist mit der Einstellung neuer Mitarbeiter gut vorangekommen.** In den fünf Geschäftsbereichen des SSM sowie den zugehörigen gemeinsamen Diensten sind knapp 900 der geplanten rund 1 000 Stellen besetzt, wobei das Einstellungsverfahren einem Top-Down-Ansatz folgte. Im Großen und Ganzen sind die mit SSM-Tätigkeiten betrauten Bereichen inzwischen mit genügend Mitarbeitern ausgestattet, um zu gewährleisten, dass die EZB ihre Aufsichtsfunktion ab Anfang November 2014 vollumfänglich wahrnehmen kann. Die hohe Zahl von Bewerbungen (über 20 000) zeigt auch, dass erhebliches Interesse an Stellen beim SSM besteht.
- **Die gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) sind einsatzbereit und können die laufende Aufsicht über bedeutende Banken übernehmen.** Die JSTs bilden die wichtigste operative Struktur für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben durch den SSM. Bei ihrer personellen Besetzung sind gute Fortschritte zu verzeichnen. Am 1. November waren mehr als 330 der 403 in den Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II geplanten Stellen besetzt, einschließlich der 61 Stellen für JST-Koordinatoren. Die Besetzung der JSTs von Seiten der NCAs kommt ebenfalls voran, wenngleich sie mit Herausforderungen verbunden ist, weil einige der für die JSTs benannten Mitarbeiter gegenwärtig Einstellungsverfahren der EZB durchlaufen und manche NCAs in einer internen Umstrukturierung begriffen sind. Die Vorbereitungen auf den Einsatz der JSTs ab dem 4. November 2014 umfassten Kick-off-Meetings mit den NCAs der Herkunftsländer der zu beaufsichtigenden Institute und den jeweiligen Banken, an die sich ein fortgesetzter regelmäßiger Austausch anschloss.
- **Der „Leitfaden zur Bankenaufsicht“ wurde am 29. September 2014 in allen Amtssprachen des Euro-Währungsgebiets veröffentlicht.** Der Leitfaden knüpft an

die SSM-Verordnung sowie die SSM-Rahmenverordnung an und erläutert in einem nutzerfreundlichen Format die allgemeine Funktionsweise des SSM. Insbesondere bietet der Leitfaden einen Überblick über die wichtigsten aufsichtlichen Verfahren und Methoden, die für bedeutende und weniger bedeutende Kreditinstitute gelten.

- **Die EZB-Verordnung über Aufsichtsgebühren wurde vom EZB-Rat** nach einer öffentlichen Konsultation mit öffentlicher Anhörung **verabschiedet und am 30. Oktober 2014 veröffentlicht**. Die Verordnung legt die Bestimmungen fest, nach denen die EZB ab November 2014 eine jährliche Aufsichtsgebühr erhebt, um die Ausgaben im Zusammenhang mit ihrer neuen Rolle zu decken, und tritt am 1. November 2014 in Kraft.
- Die **Vorbereitungsarbeiten** der EZB sind auch in vielen anderen Bereichen, beispielsweise in Bezug auf die IT-Infrastruktur, die Räumlichkeiten, die interne und externe Kommunikation, die Logistik sowie die Rechts- und Statistikdienste, weit vorangeschritten. Auch dies trägt dazu bei, dass der SSM seine Arbeit am 4. November 2014 in vollem Umfang aufnehmen kann.

1 EINLEITUNG

Gemäß der SSM-Verordnung² ist die Europäische Zentralbank (EZB) ab dem 3. November 2013 verpflichtet, dem Europäischen Parlament, dem EU-Rat und der Europäischen Kommission Quartalsberichte über die Fortschritte bei der operativen Durchführung der SSM-Verordnung vorzulegen.

Entsprechend den Rechenschaftspflichten gegenüber dem Europäischen Parlament³ und dem EU-Rat⁴ sollten die Quartalsberichte u. a. über folgende Punkte Auskunft geben:

- interne Vorbereitung, Organisation und Planung der Arbeit
- konkrete Regelungen, um der Anforderung zur Trennung der geldpolitischen und aufsichtsrechtlichen Funktionen zu genügen
- Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der EU
- Hindernisse, mit denen die EZB bei der Vorbereitung ihrer Aufsichtsaufgaben konfrontiert war
- bedenkliche Ereignisse oder Änderungen am Verhaltenskodex

Der am 4. Februar 2014 veröffentlichte erste SSM-Quartalsbericht erfasste nicht nur den Zeitraum vom 3. November 2013 bis zum 3. Februar 2014, sondern auch die seit dem Gipfeltreffen des Euro-Währungsgebiets vom 29. Juni 2012 durchgeführten Vorbereitungsarbeiten. Der zweite Bericht erfasste den Zeitraum von 4. Februar bis zum 3. Mai 2014 und der dritte den Zeitraum vom 4. Mai bis zum 3. August 2014. Dieser vierte und abschließende Bericht betrifft den Zeitraum vom 4. August bis zum 3. November 2014. Er wurde von Experten der EZB erstellt und vom Aufsichtsgremium auch in Abstimmung mit dem EZB-Rat genehmigt.

² Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

³ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank über die praktischen Modalitäten für die Ausübung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Kontrolle über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben (ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 1).

⁴ Memorandum of Understanding zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Zentralbank über die Zusammenarbeit bei Verfahren im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, das am 12. Dezember 2013 in Kraft trat.

2 ERRICHTUNG VON SSM- STEUERUNGSSTRUKTUREN

2.1 AUFSICHTSGREMIUM UND LENKUNGSAUSSCHUSS

Das Aufsichtsgremium hat im Berichtszeitraum acht Sitzungen abgehalten, der Lenkungsausschuss drei.

Zudem testete das Aufsichtsgremium im Juli erfolgreich sein für Notfälle eingerichtetes Telekonferenzsystem und hielt dann im August eine ordentliche Sitzung in Form einer Telekonferenz ab. Aufgrund des Beitritts Litauens zum Euro-Währungsgebiet am 1. Januar 2015 nimmt seit September 2014 ein Vertreter der Lietuvos bankas als Beobachter an den Sitzungen des Aufsichtsgremiums teil.

Anlässlich der Besuche der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden in den Mitgliedstaaten fanden neben den formellen Sitzungen zahlreiche informelle Gespräche zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums statt. Bezugnehmend auf die im Rahmen des Auswahlverfahrens bei der Anhörung vor dem Europäischen Parlament im November 2013 erteilte Zusage, die Aufsichtsbehörden aller teilnehmenden Mitgliedstaaten bis Ende 2014 zu besuchen, ist die Vorsitzende bisher mit den Leitungsgremien und Experten von 22 der 24 Aufsichtsbehörden des gesamten Euro-Währungsgebiets zusammengekommen.

Gemäß der Verfahrensordnung des Aufsichtsgremiums wurden Vertreter der Kommission und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu einigen Sitzungen des Aufsichtsgremiums eingeladen, um bei einer Reihe von Fragestellungen ein optimales Zusammenspiel mit dem Binnenmarkt sicherzustellen.

Nach einem im März eingeleiteten Verfahren hat das Aufsichtsgremium im Berichtszeitraum 120 endgültige Beschlüsse zur Festlegung der Bedeutung von beaufsichtigten Instituten ausgearbeitet, die vom EZB-Rat im Verfahren der impliziten Zustimmung verabschiedet und den betreffenden Instituten in allen relevanten Amtssprachen ordnungsgemäß übermittelt wurden. Insgesamt verlief die mit beträchtlichen analytischen, rechtlichen und logistischen Herausforderungen verbundene Ausarbeitung und Verabschiedung dieser Beschlüsse reibungslos. Wie in der SSM-Rahmenverordnung vorgesehen, wurde die Liste der bedeutenden und weniger bedeutenden Banken bis zum Termin am 4. September 2014 auf der Website der EZB veröffentlicht.

Im Oktober billigte das Aufsichtsgremium die Ergebnisse der umfassenden Bewertung, die daraufhin in aufeinander folgenden Sitzungen des Aufsichtsgremiums und des EZB-Rats angenommen wurden.

Gemäß der SSM-Rahmenverordnung kann die EZB beschließen, von nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCA) eingeleitete, aber bis zum 4. November 2014 nicht abgeschlossene Aufsichtsverfahren zu übernehmen. Um zu bestimmen, in welchen Fällen sie das Verfahren übernimmt, lässt sich die EZB von dem Grundsatz leiten, dass schwebende Verfahren bei der betreffenden NCA verbleiben sollten. Wenn sie von diesem Grundsatz abweicht, orientiert sie sich an zwei entscheidenden Kriterien: der zur erwartenden Länge und der Wesentlichkeit des Verfahrens. Am 13. Oktober 2014 hat das Aufsichtsgremium beschlossen, welche Verfahren übernommen werden sollen.

2.2 ADMINISTRATIVER ÜBERPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Nach einem im Mai 2014 von der EZB veröffentlichten Aufruf zur Interessenbekundung ernannte der EZB-Rat am 8. September 2014 die Mitglieder des Administrativen Überprüfungsausschusses für eine Amtszeit von fünf Jahren, die einmal verlängert werden kann. Die fünf Mitglieder des Administrativen Überprüfungsausschusses sind: Jean-Paul Redouin (Vorsitzender), Concetta Brescia Morra (stellvertretende Vorsitzende), F. Javier Arístegui Yáñez, André Camilleri und Edgar Meister. Die zwei stellvertretenden Mitglieder, die die Mitglieder des Administrativen Überprüfungsausschusses bei einem vorübergehenden Ausfall sowie in anderen im Beschluss EZB/2014/16⁵ genannten Fällen vorübergehend vertreten, sind Kaarlo Jännäri und René Smits. Die Mitglieder des Administrativen Überprüfungsausschusses handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse und sind nicht an Weisungen der EZB gebunden.

Der Administrative Überprüfungsausschuss soll die interne administrative Überprüfung der vom EZB-Rat im Verfahren der impliziten Zustimmung erlassenen Aufsichtsbeschlüsse vornehmen, wenn eine natürliche oder juristische Person, an die der Beschluss gerichtet ist oder die er unmittelbar und individuell betrifft, eine solche Überprüfung beantragt. Der Administrative Überprüfungsausschuss muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags auf Überprüfung eine Stellungnahme zu der Überprüfung abgeben. In der Stellungnahme, die weder für das Aufsichtsgremium noch für den EZB-Rat bindend ist, wird vorgeschlagen, den beanstandeten Beschluss aufzuheben, ihn durch einen Beschluss desselben Inhalts oder durch einen neuen Beschluss zu ersetzen.⁶

⁵ Beschluss EZB/2014/16 vom 14. April 2014 zur Einrichtung eines administrativen Überprüfungsausschusses und zur Festlegung der Vorschriften für seine Arbeitsweise (ABl. L 175 vom 14.6.2014, S. 47).

⁶ Gemäß Artikel 17 des Beschlusses EZB/2014/16 führt eine Stellungnahme des Administrativen Überprüfungsausschusses in jedem Fall dazu, dass der EZB-Rat auf Vorschlag des Aufsichtsgremiums und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Administrativen Überprüfungsausschusses einen neuen Beschlussentwurf annimmt. Dieser neue Beschlussentwurf kann den ursprünglichen Beschluss aufheben, abändern oder in seinem Wortlaut unverändert lassen. Das Aufsichtsgremium und der EZB-Rat wenden dabei das übliche Verfahren der impliziten Zustimmung an, wobei dem neuen Beschlussentwurf die Stellungnahme des Administrativen Überprüfungsausschusses beigefügt wird.

Der Administrative Überprüfungsausschuss hat unmittelbar nach der Ernennung seiner Mitglieder im September seine Tätigkeit aufgenommen. Er wird vom Sekretariat des Aufsichtsgremiums und gegebenenfalls anderen Abteilungen der EZB unterstützt. Das Sekretariat des Aufsichtsgremiums fungiert auch als Sekretariat des Administrativen Überprüfungsausschusses.

2.3 SCHLICHTUNGSSTELLE

Wie bereits im dritten Quartalsbericht erwähnt, wurde die Schlichtungsstelle durch die Verordnung EZB/2014/26 vom 2. Juni 2014 (Schlichtungsstellenverordnung)⁷ eingerichtet, um gemäß Artikel 25 Absatz 5 die Trennung zwischen den geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben sicherzustellen. Der Schlichtungsstelle muss pro teilnehmendem Mitgliedstaat jeweils ein Mitglied angehören, das aus dem Kreis der Mitglieder des EZB-Rats und des Aufsichtsgremiums ausgewählt wird. Das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Schlichtungsstelle muss der Anforderung in der Schlichtungsstellenverordnung genügen, wonach der Vorsitzende der Schlichtungsstelle – der der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums und kein Mitglied der Schlichtungsstelle ist – darauf hinwirkt, „ein Gleichgewicht zwischen den Mitgliedern des EZB-Rates und des Aufsichtsgremiums zu erzielen“.

Zu diesem Zweck hat die EZB dem Präsidenten des EU-Rates einen Vorschlag zu einem jährlichen Rotationssystem für die Berufung der Mitglieder unterbreitet. Dieser Vorschlag wurde nach Erörterung mit den anderen im ECOFIN-Rat vertretenen Ministern gebilligt. Er sieht vor, anhand der protokollarischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten in ihren Landessprachen und der gegenwärtigen Mitgliedschaft zwei möglichst gleichgroße Gruppen von Mitgliedstaaten zu bilden (derzeit also neun Mitglieder pro Gruppe). Die Regierungen der Mitgliedstaaten der ersten Gruppe wurden gebeten, ihr Mitglied des EZB-Rats und die der zweiten Gruppe ihr Mitglied des Aufsichtsgremiums zu berufen, und zwar jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr. Im folgenden Jahr werden die Ämter getauscht (d. h. ein Mitglied des Aufsichtsgremiums ersetzt ein Mitglied des EZB-Rats und umgekehrt). Unberührt davon bleiben Fälle, in denen ein nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörender Mitgliedstaat in enger Zusammenarbeit am SSM teilnimmt. Die Regierung des betreffenden Mitgliedstaats würde dann ersucht, ihr Mitglied des Aufsichtsgremiums zu berufen. Dies würde eine Anpassung des Rotationssystems erfordern.

⁷ Verordnung EZB/2014/26 vom 2. Juni 2014 über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle und zur Festlegung ihrer Geschäftsordnung (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 72).

3 EINRICHTUNG DER AUFSICHTSFUNKTION BEI DER EZB

3.1 PERSONALAUSSATTUNG

Die Einstellung von Mitarbeitern für den SSM ist gut vorangekommen. Bewerber aus dem privaten und dem öffentlichen Sektor aller EU-Mitgliedstaaten haben ihr Interesse an den ausgeschriebenen Stellen bekundet. Insgesamt gingen bei der EZB mehr als 20 000 Bewerbungen für die Stellen in der Aufsichtskernfunktion ein.

Das SSM-Einstellungsverfahren folgt einem Top-Down-Ansatz, damit die Führungskräfte ihre eigenen Teams einstellen können. Bis Anfang November 2014 waren dank der Einstellungsverfahren in den fünf Geschäftsbereichen des SSM sowie den zugehörigen gemeinsamen Diensten insgesamt knapp 900 von den geplanten rund 1 000 Stellen besetzt.⁸ Darüber hinaus wurden für einige andere Positionen bereits Mitarbeiter gewonnen, die zu einem späteren Zeitpunkt ihre Tätigkeit aufnehmen (Vertragsbeginn nach dem 1. November 2014). Die meisten laufenden Einstellungskampagnen für die verbleibenden Stellen waren Ende Oktober abgeschlossen. In Anbetracht der grundsätzlichen Zusage, während der Einstellungskampagne keine Abstriche bei der Qualität zu machen, waren nach Abschluss der ersten Kampagnen einige Stellen noch nicht besetzt. Diese wurden nun neu ausgeschrieben. Dabei wurden die Stellenausschreibungen weiter präzisiert und so die Chancen verbessert, in der zweiten Einstellungsrunde geeignete Bewerber zu finden. Im Großen und Ganzen stehen in den mit SSM-Tätigkeiten betrauten Bereichen inzwischen genügend Mitarbeiter zur Verfügung, um zu gewährleisten, dass die EZB ihre Aufsichtsfunktion ab Anfang November 2014 vollumfänglich wahrnehmen kann. Zudem konnte die EZB während der Vorbereitungen auf den SSM die Unterstützung von etwa 200 befristet zur EZB entsandten Kolleginnen und Kollegen aus den NCAs in Anspruch nehmen. Viele von ihnen setzten sich in den nachfolgenden Einstellungskampagnen durch und bleiben somit der EZB unbefristet erhalten, wodurch Kontinuität gewährleistet ist.

3.2 GEMEINSAME AUFSICHTSTEAMS

Die operative Aufsicht über bedeutende Banken liegt in der Verantwortung von gemeinsamen Aufsichtsteams (JSTs). Jedes JST wird von einem für die EZB tätigen Koordinator geleitet und setzt sich aus mehreren Aufsehern der EZB und der NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen.

⁸ So wurden im Zusammenhang mit dem SSM Mittel für 1 073,5 VZÄ in den Haushalt für 2014 eingestellt, davon 984,5 unbefristete und 89 befristete Stellen.

Die EZB erzielt bei der personellen Besetzung der JSTs und den Vorbereitungen auf den Einsatz der JSTs ab dem 4. November 2014 gute Fortschritte. Am 1. November waren mehr als 330 der 403 in den Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I und II geplanten Stellen einschließlich der 61 JST-Koordinatoren (von denen einige für mehr als ein JST zuständig sind) besetzt. Einige der eingestellten Mitarbeiter waren jedoch noch in die abschließenden Arbeiten zur umfassenden Bewertung eingebunden und standen deshalb bis zum 1. November nicht für die Arbeit in den JSTs zur Verfügung. Ferner wurden einige verbleibende Stellen für Aufseher und Analysten neu ausgeschrieben. Die entsprechenden Einstellungskampagnen waren Anfang Oktober abgeschlossen.

Aus Sicht der NCAs kommt die Besetzung der JSTs ebenfalls gut voran. Die EZB hat exakte Informationen über die Benennung von NCA-Mitarbeitern für die JSTs angefordert und bis Ende August 2014 erhalten. Allerdings ist die Besetzung der JSTs von Seiten der NCAs derzeit mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, weil einige der für die JSTs benannten Mitarbeiter gegenwärtig Einstellungsverfahren der EZB durchlaufen und manche NCAs in einer internen Umstrukturierung begriffen sind. Deshalb werden die endgültigen Zahlen erst später in diesem Jahr zur Verfügung stehen.

Alles in allem sind die JSTs einsatzbereit und können – trotz der oben genannten verbleibenden Herausforderungen – am 4. November 2014 die laufende Aufsicht über bedeutende Banken übernehmen.

Im Berichtszeitraum fanden JST-Kick-off-Meetings mit NCAs der Herkunftsländer bedeutender Institute sowie mehrere Nachbereitungssitzungen statt. Die JST-Koordinatoren und ihre EZB-Teammitglieder haben Kontakt zu den NCAs aufgenommen und sind jetzt stärker in die Aufsichtstätigkeit eingebunden. Darüber hinaus haben sie ihre Kenntnisse über die Aufsichtsbilanz und das Risikoprofil der jeweiligen Banken verbessert, und es fanden Treffen mit Vertretern dieser Banken zum gegenseitigen persönlichen Kennenlernen statt. Außerdem standen die JSTs zur Verständigung über operative Fragen regelmäßig mit Mitarbeitern der EZB und der NCAs in Kontakt.

Seit Juni nehmen die JSTs als Beobachter an den Sitzungen von Aufsichtskollegien und Krisenmanagementgruppen teil, um sich auf die Leitung dieser Gruppen ab dem 4. November 2014, wenn die EZB die konsolidierende Aufsicht über die jeweiligen Banken übernimmt, vorzubereiten.

Die JST-Koordinatoren haben die umfassende Bewertung zusätzlich unterstützt, insbesondere die Vorbereitung und Präsentation der Teilergebnisse und vorläufigen Resultate im Rahmen der

Aufsichtsgespräche mit den betreffenden Banken. Die wichtigste Folgemaßnahme besteht in der Beurteilung der von den Banken im Falle einer Kapitallücke einzureichenden Kapitalpläne.

Darüber hinaus erstellen die JSTs in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (die sich mit Querschnitts- und Expertenaufgaben befasst) für jede bedeutende Bank das Aufsichtliche Prüfungsprogramm (Supervisory Examination Programme – SEP) für 2015 und führen einen Praxistest des Risikobewertungssystems (Risk Assessment System – RAS) und der Methodik und Verfahren für den Aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) des SSM durch. Bei diesen Projekten arbeiten die JST-Mitglieder der EZB und der NCAs eng zusammen.

Schließlich haben die JSTs mit dem Test des Informationsmanagementsystems (IMAS) begonnen. Dieses bildet das Infrastrukturtool zum Management der Arbeitsabläufe und Geschäftsprozesse der JSTs sowie die Plattform für eine sichere Kommunikation zwischen den JST-Mitgliedern in der EZB und den NCAs.

3.3 TRENNUNG DER FUNKTIONSBEREICHE

Gemäß der SSM-Verordnung ist die EZB verpflichtet, notwendige interne Vorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, um die Trennung der aufsichtlichen Funktionen einerseits von geldpolitischen Funktionen sowie weiteren Aufgaben der EZB andererseits zu gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem Vorschriften bezüglich Geheimhaltungspflichten und Informationsaustausch.

Zusätzlich zu den bereits ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die organisatorische und verfahrensmäßige Trennung zur Umsetzung der gemäß SSM-Verordnung vorgesehenen Anforderungen erließ der EZB-Rat am 17. September 2014 den Beschluss EZB/2014/39⁹ über die Umsetzung der Trennung zwischen der geldpolitischen Funktion und der Aufsichtsfunktion der Europäischen Zentralbank. Dieser Beschluss enthält insbesondere Bestimmungen über Geheimhaltungspflichten und den Informationsaustausch zwischen den beiden Funktionen. Der Beschluss trat am 18. Oktober 2014 in Kraft. Inhaltlich konzentriert sich dieser Beschluss auf allgemeine Grundsätze und ermöglicht damit künftige konkrete Vereinbarungen über die Modalitäten der internen Struktur der EZB. Er umfasst organisatorische Aspekte, etwa die Autonomie der Beschlussverfahren, enthält eine Bestimmung zu Geheimhaltungspflichten sowie Vorschriften zum Informationsaustausch zwischen der Aufsichtsfunktion und der geldpolitischen Funktion der EZB.

⁹ Beschluss EZB/2014/39 (ABl. L 300 vom 18.10.2014, S. 57).

Die Regeln für den Informationsaustausch zwischen den beiden Funktionen ermöglichen der EZB eine effektive und effiziente Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben, während sie gleichzeitig unzumutbare gegenseitige Störungen vermeiden und vertrauliche Informationen hinreichend schützen. Im Einzelnen bilden die Vertraulichkeitsbestimmungen der EZB die wichtigste Grundlage für die Klassifizierung und den Austausch von Informationen innerhalb der EZB.

Vertrauliche Informationen sind stets nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ auszutauschen, wobei gewährleistet sein muss, dass die politischen Ziele der beiden Funktionen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Im Falle eines Interessenkonflikts bestimmt das Direktorium über den Zugang zu vertraulichen Informationen.

In Bezug auf den Austausch vertraulicher Informationen zwischen der geldpolitischen Funktion und der Aufsichtsfunktion sieht der Beschluss vor, dass anonymisierte FINREP- und COREP-Daten¹⁰ sowie vertrauliche aggregierte Analysen (die weder individuelle Bankinformationen noch sensible strategische Informationen enthalten) in Einklang mit den Vertraulichkeitsbestimmungen der EZB ausgetauscht werden können. Für den Austausch von Rohdaten wie etwa individuellen Aufsichtsdaten und Beurteilungen (insbesondere im Hinblick auf einzelne Institute oder sensible strategische Informationen) gelten umfassendere Beschränkungen, und es ist zudem die Zustimmung des Direktoriums erforderlich.

Der Beschluss gilt ausschließlich für die EZB. Er befasst sich nicht mit dem Austausch von Informationen innerhalb des SSM (d. h. zwischen der EZB und den NCAs), der Gegenstand eines gesonderten Textes sein wird.

3.4 VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITARBEITER UND FÜHRUNGSKRÄFTE DER EZB IN DER BANKENAUF SICHT

Gemäß der SSM-Verordnung muss der EZB-Rat einen Verhaltenskodex für die Mitarbeiter und Führungskräfte der EZB in der Bankenaufsicht erstellen und veröffentlichen. Die EZB hat einen Entwurf der Regeln für ethisches Verhalten als Teil einer allgemeinen Überarbeitung des für alle EZB-Mitarbeiter geltenden Ethik-Rahmens erstellt. In diesen neuen Regeln werden die Anforderungen der SSM-Verordnung und der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB berücksichtigt. Nach Beratung mit dem Aufsichtsgremium und der Mitarbeitervertretung hat das Direktorium der EZB den Vorschlag

¹⁰ Die Finanzberichterstattung (FINcial REPorting – FINREP) und die allgemeine Berichterstattung (COmmon REPorting – COREP) bilden einen Teil der technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) der EBA. FINREP betrifft die Erfassung von Finanzinformationen von Banken und stellt ein standardisiertes Format für deren Jahresabschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ausführliche Anhänge) dar. COREP betrifft die standardisierte Erfassung von Informationen in Bezug auf die Berechnung nach Säule 1, also von Einzelheiten zu Eigenmitteln, Abzügen und Kapitalanforderungen (Kredit-, Markt- und operationelles Risiko) sowie Großkrediten.

nun dem EZB-Rat zur Prüfung und Annahme vorgelegt. Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung hat die EZB dem Europäischen Parlament die wichtigsten Elemente des geplanten Verhaltenskodex vor seiner Verabschiedung mitgeteilt.

3.5 VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSGREMIUMS

Gemäß der Geschäftsordnung der EZB ist das Aufsichtsgremium verpflichtet, als Leitlinie für seine Mitglieder einen Verhaltenskodex zu erlassen und zu aktualisieren, der auf der Website der EZB veröffentlicht werden muss. Die EZB ist derzeit mit der Ausarbeitung dieser Regeln für ethisches Verhalten für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums befasst. In diesen Regeln wird die in der SSM-Verordnung enthaltene Anforderung berücksichtigt, dass umfassende und formelle Verfahren und angemessene Zeiträume festgelegt und eingehalten werden müssen, die es möglich machen, potenzielle Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsgremiums, die aus einer Anschlussbeschäftigung innerhalb von zwei Jahren resultieren, frühzeitig zu bewerten und zu verhindern.

3.6 DIE PERSONALPOLITIK DES SSM BETREFFENDE THEMEN

Die Einrichtung des SSM hat erhebliche personalpolitische Auswirkungen, die weit über den oben beschriebenen anfänglichen Personalbedarf hinausgehen. Die erforderliche beispiellose intensive Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs, insbesondere in Bezug auf die JSTs und die Vor-Ort-Prüfungsteams, wie auch der Erfolg des gewählten matrixgestützten Managementmodells hängen nicht zuletzt von der Abstimmung der Beteiligten auf allen Ebenen ab. Dies erfordert wiederum die Angleichung einiger wesentlicher personalpolitischer Strategien, während die Beschäftigungsbedingungen grundsätzlich auch weiterhin zwischen den verschiedenen Einrichtungen des SSM variieren werden. In folgenden Bereichen wurden bereits wichtige Schritte unternommen:

- **Leistungsfeedback:** Die EZB und die NCAs haben gemeinsam einen Feedbackrahmen entwickelt, welcher der Anerkennung und Bewertung der Beiträge von für gemeinsame Teams tätigen Mitarbeitern zum Erreichen eines hohen Leistungsniveaus dient und von den NCAs für lokale Leistungsbeurteilungen genutzt werden kann. Was den Datenschutz anbelangt, so ist die EZB dabei, eine Konsultation mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten einzuleiten.
- **Schulungsprogramm:** Um Wissen erfolgreich weiterzugeben, Fertigkeiten zu entwickeln und den Übergang zu einer gemeinsamen SSM-Kultur zu unterstützen und diese Kultur zu fördern, wurde ein Schulungsprogramm zu folgenden Themen

erarbeitet: Governance, Methodik, Führungsqualitäten und soziale Kompetenzen, IT und Schulung für Einsteiger.

- **Intra-SSM-Mobilität:** Gemäß der SSM-Verordnung legt die EZB „gemeinsam mit allen nationalen zuständigen Behörden Regelungen fest, um für einen angemessenen Austausch mit und zwischen den nationalen zuständigen Behörden und für eine angemessene gegenseitige Entsendung von Mitarbeitern zu sorgen.“ Der Austausch und die Entsendung von Mitarbeitern werden in der Tat als wichtige Triebfeder für die Schaffung einer gemeinsamen Aufsichtskultur betrachtet. In der Aufbauphase des SSM wurde vor allem die Intra-JST-Mobilität gefördert (also Austausch und Entsendung von JST-Koordinatoren, nationalen Subkoordinatoren und Experten).

3.7 SPRACHENREGELUNG

Den Rechtsrahmen für die Sprachenregelung des SSM bildet in erster Linie die Verordnung Nr. 1 des Rates aus dem Jahr 1958, in der die Sprachenfrage für die Organe der Europäischen Union geregelt wird. Die SSM-Rahmenverordnung legt die Sprachenregelung für die Kommunikation zwischen der EZB und den NCAs sowie zwischen dem SSM und den beaufsichtigten Unternehmen fest.

Gemäß den nach Artikel 23 der SSM-Rahmenverordnung getroffenen Regelungen zwischen der EZB und den NCAs wird für die Kommunikation innerhalb des SSM Englisch verwendet.

Im Rahmen der Kommunikation mit den beaufsichtigten Unternehmen kann nach Artikel 24 der SSM-Rahmenverordnung jedes Dokument, das ein beaufsichtigtes Unternehmen an die EZB sendet, in einer der Amtssprachen der EU verfasst werden, wobei das beaufsichtigte Unternehmen Anspruch auf eine in derselben Sprache verfasste Antwort hat. Die EZB und die beaufsichtigten Unternehmen können vereinbaren, in ihrer schriftlichen Kommunikation, auch in Bezug auf EZB-Aufsichtsbeschlüsse, ausschließlich eine Amtssprache der EU zu verwenden. Die beaufsichtigten Unternehmen können diese Vereinbarung jederzeit widerrufen, wobei der Widerruf lediglich die Teile des EZB-Aufsichtsverfahrens betrifft, die noch nicht ausgeführt worden sind. Darüber hinaus ist in Fällen, in denen Beteiligte einer mündlichen Anhörung beantragen, in einer anderen Amtssprache der EU als der Sprache des EZB-Aufsichtsverfahrens gehört zu werden, der EZB dieser Bedarf unter Wahrung einer ausreichenden Frist vorab mitzuteilen, damit sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

Die meisten bedeutenden Banken (85) haben für die Kommunikation mit der EZB Englisch akzeptiert, während eine kleinere Gruppe von 34 bedeutenden Banken, darunter die meisten Banken aus Deutschland und mehrere einzelne Banken aus Österreich, Belgien, Zypern,

Finnland, Frankreich, Italien und Slowenien, angegeben haben, dass sie für die Kommunikation ihre jeweilige Landessprache bevorzugen.

4 RECHTLICHER RAHMEN

4.1 FERTIGSTELLUNG DER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

Die EZB hat die EZB-Verordnung über Aufsichtsgebühren am 30. Oktober veröffentlicht, sie wird am 1. November 2014 in Kraft treten. Sie wurde vom EZB-Rat nach einem öffentlichen Konsultationsverfahren mit öffentlicher Anhörung verabschiedet. Darin werden die Bestimmungen festgelegt, nach denen die EZB ab November 2014 eine jährliche Aufsichtsgebühr erhebt, um die Ausgaben im Zusammenhang mit ihrer neuen Aufsichtsfunktion zu decken.

Die Verordnung gibt die Methoden für folgende Bereiche vor: a) Festsetzung des Gesamtbetrags der jährlichen Aufsichtsgebühr; b) Berechnung des von jeder beaufsichtigten Bank oder Bankengruppe zu entrichtenden Betrags; c) Einziehung der jährlichen Aufsichtsgebühr.

Bis zum Abschluss der öffentlichen Konsultation im Juli gingen bei der EZB 31 Kommentare von Markt- und Bankenverbänden, Kredit- und Finanzinstituten, Zentralbanken, Aufsichtsbehörden sowie anderen Behörden und Einzelpersonen ein. Die Kernelemente des vorgeschlagenen Gebührenrahmens wurden positiv aufgenommen. Aufgrund der eingegangenen Kommentare wurde der Aufsichtsgebührenrahmen dahingehend geändert, dass der von der EZB an Dritte zu zahlende Schadensersatz von dem durch die jährliche Aufsichtsgebühr zu deckenden Betrag ausgenommen wird. Ferner wurde der Termin geändert, bis zu dem die beaufsichtigten Unternehmen die der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Faktoren melden müssen, und Tochtergesellschaften in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten wurden, wie in Erwägungsgrund 77 der SSM-Verordnung vorgesehen, von der Gebührenberechnung ausgenommen. Ausführliche Informationen darüber, wie die im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingereichten Kommentare berücksichtigt wurden, enthält die auf der Website der EZB veröffentlichte Feedback-Erklärung.

In nächster Zeit wird die EZB den Aufsichtsgebührenrahmen weiter umsetzen, indem sie insbesondere Kontakte zu den beaufsichtigten Unternehmen herstellt. In diesem Zusammenhang werden die Banken zur Erleichterung der Einrichtung des Rahmens für die Aufsichtsgebühren ersucht, der EZB bis Ende Dezember 2014 Schuldnerinformationen zu übermitteln. Der erste

Gebührenbescheid wird voraussichtlich Ende 2015 für einen Zeitraum von 14 Monaten, also November und Dezember 2014 und das gesamte Jahr 2015, erlassen.

4.2 MASSNAHMEN IM NACHGANG ZUM EZB-BESCHLUSS ZUR ENGEN ZUSAMMENARBEIT

Gemäß der SSM-Verordnung dürfen Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, im Rahmen einer engen Zusammenarbeit am SSM teilnehmen. Während Artikel 7 der SSM-Verordnung die Hauptvoraussetzungen für die Aufnahme einer engen Zusammenarbeit zwischen der EZB und den zuständigen Behörden eines ersuchenden Mitgliedstaats festlegt, sind die Verfahrensaspekte – zum Beispiel Zeitpunkt und Inhalt eines Ersuchens um Aufnahme einer engen Zusammenarbeit, dessen Bewertung durch die EZB und letztlich der Erlass des EZB-Beschlusses – in dem Beschluss EZB/2014/5¹¹ geregelt, der am 27. Februar 2014 in Kraft getreten ist.

Bislang ist noch kein Ersuchen um Aufnahme einer engen Zusammenarbeit gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren eingegangen. Gleichwohl hat die EZB informelle Interessenbekundungen von einigen Mitgliedstaaten erhalten und bilaterale Gespräche mit ihnen im Hinblick auf die mögliche Aufnahme einer engen Zusammenarbeit organisiert.

5 AUFSICHTSMODELL

5.1 FERTIGSTELLUNG DES AUFSICHTSHANDBUCHS

Das Aufsichtshandbuch ist ein internes Dokument, das sich an SSM-Mitarbeiter richtet und die Verfahren und Methoden für die Aufsicht über Kreditinstitute beschreibt. Außerdem werden die Verfahren für die Zusammenarbeit innerhalb des SSM und mit Behörden außerhalb des SSM erläutert. Eine überarbeitete Fassung des Aufsichtshandbuchs, bei der der Fokus auf dem SREP liegt, wurde im September 2014 vom Aufsichtsgremium verabschiedet. Damit ist nun die Planung der Aktivitäten für 2015 möglich.

Das Aufsichtshandbuch widmet sich den folgenden Bereichen:

- Zusammensetzung und Besetzung der JSTs
- Aufsichtsprozesse und -verfahren
- Rollen und Zuständigkeiten im SSM

¹¹ Beschluss EZB/2014/5 vom 31. Januar 2014 über die enge Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden teilnehmender Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist (ABl. L 198 vom 5.7.2014, S. 7).

- Methoden für die Vor-Ort-Prüfungen
- Methoden und Verfahren für den SSM-SREP, der mit den SREP-Leitlinien der EBA im Einklang steht

SSM-Mitarbeiter haben damit begonnen, die SREP-Methoden einem Praxistest zu unterziehen, um die Solidität des Risikobewertungssystems zu beurteilen. Außerdem sollen so weitere Verbesserungsvorschläge ermöglicht werden.

Beim Aufsichtshandbuch wird es sich voraussichtlich um ein dynamisches Dokument handeln, das aktualisiert wird, um neuen Marktentwicklungen und Aufsichtspraktiken Rechnung zu tragen.

5.2 VERÖFFENTLICHUNG DES LEITFADENS ZUR BANKENAUF SICHT

Für den SSM gelten Veröffentlichungspflichten. So soll sichergestellt werden, dass sowohl der Öffentlichkeit als auch den beaufsichtigten Unternehmen ausreichend Informationen zum Aufsichtsmodell vorliegen. Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung ist die EZB dazu verpflichtet, auf ihrer Website einen Leitfaden zu den Aufsichtspraktiken zu veröffentlichen.

Am 29. September 2014 veröffentlichte die EZB ein Dokument mit dem Titel „Leitfaden zur Bankenaufsicht“. Dieser Leitfaden erläutert in einem nutzerfreundlichen Format die allgemeine Funktionsweise des SSM und bietet einen Überblick über die wichtigsten aufsichtlichen Verfahren und Methoden, die für bedeutende und weniger bedeutende Kreditinstitute gelten. Er beschreibt beispielsweise die Tätigkeit der JSTs und erklärt, wie die Geschäftsbereiche des SSM bei der Entwicklung des Aufsichtszyklus zusammenwirken. Mit dem Leitfaden soll den beaufsichtigten Unternehmen ein besseres Verständnis der wichtigsten Aufsichtsprozesse des SSM und gegebenenfalls eine Anpassung ihrer eigenen internen Verfahren ermöglicht werden.

Der Leitfaden knüpft an die SSM-Verordnung sowie die SSM-Rahmenverordnung an und wurde in sämtlichen Amtssprachen des Euroraums sowie auf Litauisch veröffentlicht. Ziel war es nicht, neue rechtliche Anforderungen festzulegen. Der Leitfaden begründet daher weder rechtliche Pflichten für die Kreditinstitute noch für den SSM.

6 VORBEREITUNG ANDERER WICHTIGER ARBEITSFELDER

6.1 RAHMEN FÜR DIE AUFSICHTLICHE BERICHTERSTATTUNG

Im vergangenen Berichtszeitraum konzentrierte sich die Arbeit am Daten- und Berichtsrahmen des SSM auf den Abschluss der Vorbereitungen für den Entwurf einer Verordnung der EZB über die Meldung aufsichtsrelevanter Finanzinformationen. Am 23. Oktober 2014 wurde eine öffentliche Konsultation zu diesem Verordnungsentwurf der EZB eingeleitet. Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung wurde der Entwurf vor Beginn des öffentlichen Konsultationsverfahrens an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments weitergeleitet.

Derzeit ist die Meldung aufsichtsrelevanter Finanzinformationen lediglich für Institute verpflichtend, die die internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) auf konsolidierter Ebene anwenden. Mit dem Entwurf einer Verordnung der EZB über die Meldung aufsichtsrelevanter Finanzinformationen soll die regelmäßige Berichterstattung auf die konsolidierten Meldungen der Banken gemäß nationalen Rechnungslegungsrahmen sowie auf Meldungen auf Einzelinstitutsebene (d. h. auch auf Meldungen zu einem einzelnen Rechtssubjekt) ausgeweitet werden. Dementsprechend ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt worden. Der EZB-Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die Rechnungslegungsstandards, die die beaufsichtigten Gruppen und Unternehmen in ihren konsolidierten Abschlüssen oder Jahresabschlüssen anwenden. Auch ergibt sich hieraus keine Änderung der im aufsichtlichen Meldewesen angewandten Rechnungslegungsstandards. Ferner ist die EBA im Einklang mit der CRR davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die EZB als zuständige Behörde gemäß den technischen Durchführungsstandards nach eigenem Ermessen aufsichtliche Meldedaten von bedeutenden beaufsichtigten Gruppen erheben wird.

Im Bereich der Statistik hat die EZB die erforderlichen organisatorischen Strukturen geschaffen, um die im Rahmen der Aufsicht gemeldeten Daten sowie die Bereitstellung von diesbezüglichen Dienstleistungen an die Bankenaufsicht zu gewährleisten. Die regelmäßig erhobenen Daten werden über die NCAs an die EZB weitergereicht. Dieser dezentralisierte Ansatz, der bereits erfolgreich bei der Erhebung anderer statistischer Datensätze angewandt worden ist, erfordert die Beteiligung der NCAs auf der ersten Stufe der Qualitätsprüfung. Die zweite Stufe der Qualitätskontrolle erfolgt bei der EZB. Diese Kontrollen werden dafür sorgen, dass mit Blick auf die im Rahmen des SSM beaufsichtigten Institute stets dieselben Standards an die Datenqualität angelegt werden.

6.2 INFORMATIONSTECHNOLOGIE

Im Bereich von IT-Entwicklung und Support-Tätigkeiten für die Errichtung des SSM sind große Fortschritte erzielt worden.

- **Informationsmanagementsystem (IMAS):** Das IMAS wird am 4. November 2014 einsatzbereit sein. Es wird das wichtigste IT-Tool für die JSTs sein und die technische Grundlage für harmonisierte Verfahren und Einheitlichkeit bei der Beaufsichtigung von Kreditinstituten bilden. Vor allem in der Anfangsphase des SSM wird das IMAS entscheidend dazu beitragen, die Anwendung der gemeinsamen Methodik und Standards durch sämtliche JSTs zu gewährleisten. Die internen Tests des Systems wurden im August und die externen Tests mit Teilnehmern aus allen NCAs und NZBen Ende September erfolgreich abgeschlossen. Von großer Bedeutung vor Inbetriebnahme des IMAS im November ist die Schulung der Mitarbeiter, die im Rahmen des SSM mit der Aufsicht befasst sind. Dabei handelt es sich um mehr als 3 000 Nutzer. Das Schulungsmaterial wurde parallel zu den Tests entwickelt. Bei den Schulungen wurde im Oktober ein erster Höchstwert verzeichnet, als in ganz Europa über 200 Nutzer pro Tag in das System eingewiesen wurden.
- **Datenerhebung, Datenqualitätsmanagement und Analytik:** Das Hauptziel des Supervisory Banking Data System (SUBA) besteht darin, die EZB in die Lage zu versetzen, spezifische Aufsichtsdaten aus allen SSM-Ländern auf Grundlage des XBRL-Formats im Einklang mit den technischen Durchführungsstandards der EBA zu empfangen. Die ersten Aufsichtsdaten zu COREP und zur Liquidity Coverage Ratio (LCR)¹² wurden bereits erfolgreich empfangen und verarbeitet.
- **ERP-System (Enterprise Resource Planning):** Für das Verfahren zum Einzug der Aufsichtsgebühren wurden IT-Anforderungen ausgearbeitet. Dabei fanden auch die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens zum Entwurf einer Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren Berücksichtigung. Was das Verfahren zur Berechnung der Gebühren betrifft, so kommen die Vorbereitungsarbeiten an einer entsprechenden technischen Lösung gut voran. Außerdem wird auch ein Selbstbedienungsportal entwickelt, mit dem die Banken ihre eigenen Gebühren- bzw. Abrechnungsdaten verwalten können. Aufgrund der erzielten Fortschritte wird die erste Veröffentlichung des SSM-Budgets, der Organisationsstruktur und der Berichtsstruktur voraussichtlich rechtzeitig zur Haushaltsplanung 2015 abgeschlossen sein.

¹² Die LCR bezieht sich auf die Meldeformulare für die Liquidity Coverage Ratio. Hier werden im Rahmen der technischen Durchführungsstandards monatlich Informationen zur kurzfristigen Liquiditätsquote erhoben.

- **Zusammenarbeit, Workflow und Informationsmanagement:** Das IT-Projekt zur Verwaltung der Kontaktdaten beaufsichtigter Institute und zur Bearbeitung etwaiger Anfragen der betroffenen Institute wird derzeit implementiert. Es sind bereits erhebliche Fortschritte erzielt worden. Die ersten Funktionen wurden im August 2014 in Betrieb genommen. Angesichts der erwarteten höheren Auslastung aufgrund des SSM wird zudem auch eine Beurteilung der gemeinsamen IT-Dienste und der Kapazität des Dokumentenverwaltungssystems durchgeführt.
- **Gemeinsame IT-Dienste:**
 - Einige NCAs, die nicht gleichzeitig Zentralbanken sind (AT, MT, LU und LV), befinden sich außerhalb der IT-Infrastruktur des ESZB/Eurosystem („CoreNet“) und haben inzwischen eine Verbindung zu den jeweiligen NZBen hergestellt. Zwei NCAs (DE und AT) haben ihre Präferenz für eine direkte Anbindung geäußert. Dies wird jedoch erst nach Einführung der neuen Version der CoreNet-Infrastruktur möglich sein, die für das erste Quartal 2015 geplant ist. Inzwischen haben diese beiden NCAs eine temporäre Verbindung zur Deutschen Bundesbank bzw. zur Oesterreichischen Nationalbank hergestellt.
 - Es gab eine Anforderung zum Austausch vertraulicher E-Mails und Dokumente zwischen bedeutenden Instituten und der EZB. Angesichts des engen Zeitrahmens soll als Lösung für den E-Mail-Austausch das Protokoll „Transport Layer Security“ (TLS¹³) verwendet werden. Es ist ein Vorschlag zum Einsatz dieses Protokolls ausgearbeitet worden, und die Koordinierung mit den bedeutenden Instituten zur Umsetzung dieser Lösung hat bereits begonnen.

7 UMFASSENDE BEWERTUNG

Die letzten Wochen/Monate vor Veröffentlichung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung standen im Zeichen einer umfangreichen Qualitätssicherung in Bezug auf die AQR und den Stresstest. Außerdem wurden die Ergebnisse aus der AQR und dem Stresstest zusammengeführt. Der direkte Dialog zwischen den Aufsichtsbehörden und den Banken, „Aufsichtsgespräch“ genannt, bei dem Teilergebnisse und vorläufige Resultate vor deren

¹³ Das Protokoll Transport Layer Security (TLS) ist ein Sicherheitsmechanismus zum Schutz von E-Mails, wenn diese über ein öffentliches Netz wie das Internet versandt werden.

endgültiger Festlegung erörtert werden, begann Ende September mit dem Ziel der Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse, die dann am 26. Oktober 2014 erfolgte.¹⁴

7.1 QUALITÄTSSICHERUNGSPROZESS FÜR DEN STRESSTEST

Der Qualitätssicherungsrahmen für die AQR wurde in dem im Mai 2014 veröffentlichten zweiten Quartalsbericht beschrieben. Dementsprechend konzentriert sich der vorliegende Abschnitt auf die Qualitätssicherung für den Stresstest.

Die EZB und die NCAs haben zusammen daran gearbeitet, auf der Grundlage der Vorgaben der EBA eine solide Qualitätssicherung für die Stresstestphase der umfassenden Bewertung durchzuführen.¹⁵ Die Qualitätssicherung beinhaltete Gespräche, bei denen die Banken ihre Ergebnisse erläutern konnten. Ferner wurden die wichtigsten Elemente in den Stresstests anhand von Schwellenwerten beurteilt, wobei die Ergebnisse der Banken angepasst wurden, wenn sie die Kriterien nicht erfüllten. Die Beweislast lag also bei den Banken und nicht bei den NCAs und der EZB.

Durch die Qualitätssicherung der EZB sollte sichergestellt werden, dass die Banken die vorgegebenen Methoden einheitlich anwenden und die Auswirkungen des Basisszenarios und des adversen Szenarios auf ihre Bilanzen angemessen wiedergeben. Bei der Qualitätssicherung wurde unter anderem ein Vergleich der Ergebnisse aus dem Stresstest mit dem Top-down-Benchmark-Modell der EZB durchgeführt.

Das Qualitätssicherungsverfahren dient vor allem folgenden Zielen:

- Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen: Ohne ein robustes Qualitätssicherungsverfahren wären konservativere Banken im Nachteil gegenüber Banken, die sich weniger stark an das Vorsichtsprinzip halten, was offenkundig ungerecht wäre.
- Fokussierung auf wesentliche Fragen: Das Qualitätssicherungsverfahren ist so aufgebaut, dass schnell Bereiche in den Fokus rücken, in denen die Stresstestergebnisse der Bank auf eine erhebliche Unterbewertung der Auswirkungen des Stresstests auf die Kapitalausstattung schließen lassen.

¹⁴ Von den Banken, die an der umfassenden Bewertung teilgenommen haben, wurden insgesamt elf als weniger bedeutend eingestuft. Sie werden somit nicht von der EZB direkt beaufsichtigt. Ferner unterliegen acht Banken, die nicht an der umfassenden Bewertung teilgenommen haben, als bedeutende Institute der direkten Aufsicht durch die EZB. Von diesen Banken werden diejenigen, die keine Tochtergesellschaften anderer bedeutender Banken sind, einer umfassenden Bewertung unterzogen.

¹⁵ Die EZB war für die Qualitätssicherung der Länder des Euro-Währungsgebiets verantwortlich. Siehe: www.eba.europa.eu/documents/10180/563711/2014+EU-wide+Stress+Test+-+FAQs.pdf

Ähnlich wie bei der AQR kam auch beim Stresstest im Rahmen der umfassenden Bewertung ein dreistufiges Modell der Qualitätssicherung zum Einsatz:

- Auf der ersten Stufe führten die Banken selbst im Einklang mit den im Handbuch zum Stresstest im Rahmen der umfassenden Bewertung dargelegten Methoden Bottom-up-Stresstests durch. Sie waren dafür verantwortlich, die verschiedenen Formblätter der EBA und des SSM für die Ergebnisse des Stresstests adäquat auszufüllen.
- Auf der zweiten Stufe werden auf Ebene der NCAs unabhängige Kontrollen zur Qualitätssicherung durchgeführt. Diese Kontrollen wurden von den einzelnen NCAs erarbeitet. Sie umfassten unter anderem eine Prüfung der Datenqualität und der Integrität des Formblatts. Die NCAs koordinierten darüber hinaus maßgeblich die Weiterleitung des Feedbacks aus der Qualitätssicherung auf der dritten Stufe (also bei der EZB) an die verschiedenen Banken in ihren Ländern.
- Auf der dritten Stufe prüfte und hinterfragte die EZB selbst die Ergebnisse aus Sicht des gesamten SSM im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung der Methoden. Die von der EZB durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen waren gründlich und bestanden aus Prüfungen entlang verschiedener Dimensionen (z. B. Datenqualität, spezifische Tests mit einem vorab festgelegten Zweck, qualitative Bewertungen). Auch die NCAs waren beteiligt sowie gegebenenfalls die jeweiligen Banken. Zu Spitzenzeiten waren rund 70 Mitarbeiter der EZB mit der Qualitätssicherung für die Stresstests befasst.

7.2 ZUSAMMENFÜHREN VON AQR UND STRESSTEST

Eine entscheidende Stärke der umfassenden Bewertung bestand darin, dass die Ergebnisse der AQR zur Anpassung der im Stresstest verwendeten Ausgangsbilanz eingesetzt wurden. Wenn es infolge der AQR zu einer Anpassung der Zahlen in der Jahresschlussbilanz 2013 kam, führten diese Änderungen zu einer Neubewertung der projizierten Ergebnisse im Stresstest. Die Ergebnisse der AQR und des Stresstests wurde in gewissem Umfang zentral zusammengeführt, da die vollständigen Ergebnisse der AQR den Banken nicht früh genug vor dem Veröffentlichungstermin mitgeteilt werden konnten, um ein Zusammenführen seitens der Banken zu ermöglichen. Bestimmte Teilergebnisse der AQR mussten die Banken jedoch selbst zusammenführen, wobei auf der zentralen Ebene nach wie vor eine angemessene Qualitätssicherung erfolgte.

Mit dem Zusammenführen soll vor allem sichergestellt werden, dass die Ergebnisse des Stresstests die Ergebnisse der AQR angemessen widerspiegeln. So wird das Vertrauen in die

Solidität der Endergebnisse der umfassenden Bewertung gewährleistet. Die Projektionen der Forderungsausfälle aus den in der Periodenrechnung bewerteten Portfolios jeder Banken wurden daher durch wesentliche Ergebnisse der AQR beeinflusst. Die Ergebnisse der AQR führten zu einer Reihe vor allem aufsichtlich bedingter Anpassungen der Jahresschlussbilanzen 2013. In der AQR identifizierte Änderungen konnten direkt auf die Ausgangsbilanz angewandt werden. Ferner lieferte die AQR neue Informationen darüber, wie eine Bank das Kreditrisiko klassifiziert und bemisst, sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen, von denen die Ergebnisse bestimmt werden. Mit dem Zusammenführen der Ergebnisse sollte sichergestellt werden, dass diese Informationen in die Stresstestresultate der Banken einfließen. Die dem Ansatz zugrunde liegende kritische Annahme war, dass die Ergebnisse der AQR-Analyse von 2013, wenn sie wesentlich waren, zu Anpassungen der vorausschauenden Projektionen über den Zeithorizont des Stresstests führen sollten. Wurde im Rahmen der AQR festgestellt, dass Forderungsausfälle in der Vergangenheit nicht korrekt bemessen worden waren, sollte bei den Projektionen geprüft werden, ob sie dort richtig angesetzt sind.

Neben dem Zusammenführen der in der Periodenrechnung bewerteten Vermögenswerte konnten sich verschiedene Elemente der in der AQR erfolgten Prüfung der Level-3-Fair-Value-Engagements auf den vorausschauenden Stresstest auswirken. Diese Elemente ließen sich grob in drei Komponenten unterteilen: Anpassungen von liquiden Positionen, Anpassungen von Derivatepositionen und Anpassungen von Credit Value Adjustments. Anpassungen des Stresstests der Level-3-Fair-Value-Engagements konnten entweder positiv oder negativ sein; diese Anpassungen waren jedoch für ein möglichst genaues Ergebnis und zur Vermeidung von Doppelerfassungen notwendig.

Zum Zwecke der Qualitätssicherung wurden die Ergebnisse des Zusammenführens unabhängig von sowohl den NCAs als auch der EZB ermittelt. Die Berechnungen wurden mithilfe eines von der EZB entwickelten Tools für das Zusammenführen durchgeführt, das den NCAs und den Banken zur Verfügung gestellt wurde. Das Tool wurde in der Entwicklungsphase zweimal im Rahmen eines Praxistests erprobt, bei dem es von den NCAs geprüft und Feedback gesammelt wurde. Die beiden Ergebnisse des Zusammenführens wurden dann von der EZB verglichen, wobei sowohl quantitative als auch qualitative Kontrollen durchgeführt und ein endgültiges Modell vereinbart wurde.

7.3 AUFSICHTSGESPRÄCHE

Die Aufsichtsgespräche bildeten den Schlussstein der Qualitätssicherung im Rahmen der umfassenden Bewertung. Hauptzweck dieser abschließenden Gespräche zwischen den JSTs, Vertretern der NCAs und den Banken war es, die Banken vor Veröffentlichung der

Endergebnisse über Teilergebnisse und vorläufige Resultate zu informieren. Dabei sollte ihnen die Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu stellen und sich zu den Ergebnissen der umfassenden Bewertung zu äußern. So wurde ein faires Verfahren bei der Fertigstellung der Ergebnisse sichergestellt. Die einzelnen Banken, die von der umfassenden Bewertung erfasst werden, wurden in den zwei Wochen vom 29. September bis zum 10. Oktober 2014 zu einem Gespräch zur EZB nach Frankfurt am Main eingeladen. Von Seiten der Banken nahmen daran in der Regel auch CEO/CFO/CRO und Risikomanager teil.

Die Teilergebnisse und die vorläufigen Resultate wurden den Banken in einem standardisierten Format präsentiert, um keiner Bank dadurch einen Vorteil zu verschaffen, dass sie ausführlichere Informationen als ihre Wettbewerber erhält. Den Banken wurde nach den jeweiligen Gesprächen eine Frist von 48 Stunden für Fragen und Kommentare an die EZB eingeräumt, die nach Ermessen der EZB teilweise zu einer Anpassung des Endergebnisses für diese Bank führen konnten. Die EZB beantwortete die Fragen, wobei sie sich als erstes den wesentlichsten Punkten widmete. Einige Banken wurden in den Aufsichtsgesprächen aufgefordert, die Formblätter für den Stresstest erneut einzureichen, um von der EZB zur Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen und Sicherstellung der Qualität der Ergebnisse für erforderlich erachtete Anpassungen vorzunehmen. Dies war beispielsweise der Fall, wenn die Banken spezifische Risikoparameter verwendet hatten, die nicht mit der Methodik im Einklang standen und deutlich weniger konservativ waren als bei den anderen untersuchten Banken. Den betroffenen Banken wurde nach den jeweiligen Gesprächen eine Frist von 96 Stunden zur Übermittlung ihrer endgültigen Ergebnisse eingeräumt.

7.4 VERFAHREN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG DER ENDGÜLTIGEN ERGEBNISSE

Nach Verabschiedung durch das Aufsichtsgremium und den EZB-Rat erhielten alle Banken, auf die sich die umfassende Bewertung erstreckte, am 23. Oktober 2014 ihre endgültigen Ergebnisse in Form ausgefüllter Formblätter für die Veröffentlichung. Außerdem wurde ihnen ein Vordruck für die formelle Zustimmung zur Veröffentlichung der Ergebnisse übermittelt. Dabei war eine Frist von 48 Stunden nach Empfang der Ergebnisse zu beachten. Alle Banken stimmten der Veröffentlichung zu.

Am 26. Oktober 2014 gab die EZB die Ergebnisse der umfassenden Bewertung bekannt. Die Informationen zu den einzelnen Banken wurden in standardisierten Formblättern veröffentlicht, begleitet von einem Ergebnisbericht, der die Resultate für die teilnehmenden Banken insgesamt beschreibt und weitere Einzelheiten zur Organisation, Methodik und Durchführung der Maßnahme enthält. Die entsprechenden Dokumente sind auf der Website der EZB abrufbar.

Die AQR resultierte in aggregierten Anpassungen der Buchwerte der Aktiva der teilnehmenden Banken zum 31. Dezember 2013 in Höhe von 47,5 Mrd € Im adversen Szenario wird eine Verringerung des insgesamt verfügbaren Kapitals der Banken um etwa 215,5 Mrd € (22 % des von den teilnehmenden Banken gehaltenen Kapitals) projiziert. Aufgrund des zusätzlichen Effekts der Erhöhung der risikogewichteten Aktiva belaufen sich die Auswirkungen auf das Kapital im adversen Szenario auf insgesamt 262,7 Mrd € Diese Auswirkungen auf das Eigenkapital führen dazu, dass sich die CET1-Quote der Medianbank aus dem Kreis der teilnehmenden Banken um 4,0 Prozentpunkte von 12,4 % auf 8,3 % im Jahr 2016 verringert. Insgesamt wurde in der umfassenden Bewertung nach dem Abgleich der projizierten Solvabilitätsquoten mit den für diese Bewertung festgelegten Schwellenwerten eine Kapitallücke in Höhe von 24,6 Mrd € für 25 teilnehmende Banken festgestellt.

Ausgangspunkt für die oben angeführten Ergebnisse sind die Bilanzen der teilnehmenden Banken zum 31. Dezember 2013. Seit Beginn der umfassenden Bewertung haben die Banken ihre Solvabilität jedoch weiter gestärkt, beispielsweise durch die Aufnahme von Eigenkapital. Die 130 Banken haben seit dem 1. Januar 2014 Eigenkapital in Höhe von insgesamt rund 57,1 Mrd € aufgenommen. Berücksichtigt man das seit diesem Datum hinzugekommene Kapital, reduziert sich die Kapitallücke auf 9,5 Mrd € für 13 Banken.

7.5 VORBEREITUNG, BEURTEILUNG UND DURCHFÜHRUNG VON KORREKTURMASSNAHMEN

Wenn die im Rahmen der umfassenden Bewertung ermittelte Kapitalquote einer Bank die entsprechenden Schwellenwerte unterschritt, wurden die Banken dazu aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse Kapitalpläne vorzulegen, die dann vom SSM ausgewertet werden. Kapitallücken, die im Rahmen der AQR oder des Stresstest-Basisszenarios ermittelt wurden, müssen innerhalb von sechs Monaten beseitigt werden; im adversen Szenario identifizierte Kapitallücken sind innerhalb von neun Monaten zu schließen. Die sechs- bzw. neunmonatigen Fristen laufen ab Veröffentlichung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung am 26. Oktober 2014. Die JSTs werden die Umsetzung der Kapitalpläne genau beobachten.

Die Einreichung der Kapitalpläne durch die Banken erfolgt auf Grundlage eines speziell von der EZB entwickelten Formblatts. Aus den Kapitalplänen der Banken sollte hervorgehen, dass sie zunächst auf private Finanzierungsquellen zurückgreifen, um ihre Eigenkapitalposition zu verbessern und die Zielvorgaben zu erreichen.

Generell wird erwartet, dass Kapitallücken, die im Rahmen der AQR und im Stresstest-Basisszenario identifiziert wurden, in erster Linie durch die Neuemission von CET1-

Kapitalinstrumenten geschlossen werden. Die Verwendung von zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten zur Deckung von Kapitallücken, die im adversen Stresstest-Szenario auftreten, ist begrenzt und hängt vom Schwellenwert für die Konversion oder Abschreibung ab, wie in der Pressemitteilung der EZB vom 29. April 2014 erläutert. Es gelten keine Beschränkungen für die Zulassung bestehender umwandelbarer Instrumente, deren bedingungslose Umwandlung in CET1-Instrumente innerhalb des Zeithorizonts für den Stresstest vorgesehen ist, sowie für bestehende staatliche Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Finanzhilfeprogrammen verwendet werden.

Veräußerungen von Aktiva und deren Auswirkungen auf Gewinn und Verlust, risikogewichtete Aktiva und Abzüge vom CET1-Kapital sind nur als außerordentliche Maßnahmen zulässig, wenn eine klare Trennung von der normalen Geschäftstätigkeit festzustellen ist. In diese Kategorie würden beispielsweise umfangreiche Programme zum Verkauf von Aktiva aus eindeutig abzugrenzenden Portfolios (z. B. Veräußerung von Verbriefungsportfolios) und der Verkauf von Tochtergesellschaften fallen. Die Auswirkungen der formalen Schuldenabbau- und Sanierungsprogramme (wie mit der Europäischen Kommission vereinbart) werden berücksichtigt.

Der Abbau risikogewichteter Aktiva aufgrund von Anpassungen der Risikomodelle für Säule-1-Risiken und Änderungen des Ansatzes für Säule-1-Risiken ist zur Deckung einer Kapitallücke nicht zulässig, es sei denn, diese Änderungen wurden bereits geplant und von der zuständigen Behörde vor Veröffentlichung der Ergebnisse der umfassenden Bewertung genehmigt.

In ihren Kapitalplänen können die Banken vorschlagen, dass Kapitallücken, die sich ausschließlich aus der AQR ergeben, durch einbehaltene Gewinne aus dem Jahr 2014 geschlossen werden. Was Kapitallücken betrifft, die sich entweder aus dem Basisszenario oder dem adversen Szenario des Stresstests ergeben, ist nur die Differenz zwischen den realisierten Gewinnen vor Rückstellungen aus dem Jahr 2014 und den für dasselbe Jahr in den Stresstestszenarien prognostizierten Gewinnen vor Rückstellungen als Korrekturmaßnahme zulässig. Grund hierfür ist, dass es bei Ansatz des gesamten Betrags zu einer Doppelerfassung käme, da Erträge bereits in den Projektionen der Bank für den Stresstest berücksichtigt wurden. Die JSTs werden sämtliche geplanten Kapitalmaßnahmen auf ihre Angemessenheit und Glaubwürdigkeit hin beurteilen. Wenn ein Kapitalplan nicht als angemessen und glaubwürdig eingestuft wird, entscheidet die EZB über mögliche Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 16 der SSM-Verordnung. Etwaige öffentliche Hilfsmaßnahmen stehen vollständig im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Kommission sowie ab dem 1. Januar 2015 den Bestimmungen der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten. Die Terms of Reference für die Beseitigung von Kapitallücken und die Lastenteilung im Anschluss

an die umfassende Bewertung, die vom ECOFIN-Rat und der Eurogruppe am 9. Juli 2014 veröffentlicht wurden, müssten ebenfalls angewandt werden.

Die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen werden im Rahmen der Beschlüsse umgesetzt, die im Zuge des jährlichen SREP für 2014 gefasst werden. Der SREP basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen der umfassenden Bewertung, der Beurteilung der Kapitalpläne und dem Resultat der von den NCAs durchgeführten jährlichen Prüfung und Auswertung.

Sobald der Bank der SREP-Beschluss vorliegt, beginnen die JSTs mit der Überwachung der Umsetzung der Kapitalpläne. Als Grundlage dient dabei der fortlaufende Dialog mit der jeweiligen Bank, in den gegebenenfalls auch die bestehenden Aufsichtskollegien eingebunden sind. Bei dieser Überwachung werden die JSTs genau darauf achten, dass die Ergebnisse der AQR im Einklang mit den maßgeblichen Rechnungslegungsrahmen in den anstehenden Abschlüssen der Banken berücksichtigt werden. Nicht alle Korrekturen werden sich in den Abschlüssen niederschlagen. Anpassungen aufsichtlicher Natur (sowie nicht quantitative Korrekturmaßnahmen) werden von den JSTs ebenfalls überwacht, und zwar im Rahmen der laufenden Aufsicht.

Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von in der umfassenden Bewertung identifizierten Schwachstellen zählen unter anderem quantitative Maßnahmen wie Kapitalaufschläge auf die Mindestkapitalanforderungen nach Säule 1, Beschränkungen der Ausschüttung von Dividenden und spezifische Liquiditätsanforderungen wie etwa die Begrenzung von Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva. Darüber hinaus enthält Säule 2 eine Reihe von qualitativen Maßnahmen, die sich auf Fragen des Managements und des Berichtswesens, interne Kontrollen und Risikomanagementpraktiken beziehen. Der SSM wird erforderlichenfalls auf das gesamte Instrumentarium der Säule 2 zurückgreifen, um der jeweiligen Situation und den spezifischen Risikoprofilen der einzelnen Institute Rechnung zu tragen.

8 RECHENSCHAFTSPFLICHT

In diesem Abschnitt werden kurz die Hauptelemente der Umsetzung der Rechenschaftspflicht im Berichtszeitraum gegenüber dem EU-Rat und dem Europäischen Parlament erläutert.¹⁶ Die SSM-Verordnung sieht auch eine Reihe von Möglichkeiten für den Austausch mit den nationalen Parlamenten vor. In diesem Zusammenhang fand am 8. September 2014 erstmals ein Gedankenaustausch mit dem Deutschen Bundestag statt.

¹⁶ Abschnitt 8 des ersten Quartalsberichts enthält einen Überblick über den Rahmen für die Rechenschaftspflicht.

Was den EU-Rat betrifft, so hat die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums bei der informellen Sitzung des ECOFIN-Rats am 13. September 2014 über die Fortschritte bei der Einrichtung des SSM und der umfassenden Bewertung berichtet. Sobald die EZB ihre Aufsichtsaufgaben vollumfänglich übernommen hat, wird die Rechenschaftspflicht bezüglich des SSM gegenüber der Eurogruppe gegebenenfalls in Anwesenheit von Vertretern der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten, die am SSM teilnehmen, wahrgenommen.

Was das Europäische Parlament betrifft, so übermittelte die EZB – im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung – dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments die vertraulichen Berichte über die Beratungen bei den zwischen Juli und September 2014 abgehaltenen Sitzungen des Aufsichtsgremiums. Ferner übermittelte die EZB dem Parlament im Einklang mit der SSM-Verordnung am 22. September ihren Beschluss vom 17. September 2014 über die Umsetzung der Trennung zwischen der geldpolitischen Funktion und der Aufsichtsfunktion der EZB (EZB/2014/39). Außerdem erhielt der Ausschuss am 17. Oktober 2014 den Entwurf einer Verordnung der EZB über die Meldung aufsichtsrelevanter Finanzinformationen, bevor am 23. Oktober 2014 ein öffentliches Konsultationsverfahren eröffnet wurde, sowie weitere Rechtsakte, die bereits von der EZB im Zusammenhang mit dem SSM verabschiedet wurden, darunter die EZB-Verordnung über Aufsichtsgebühren. Die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums erhielt weitere Anfragen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und beantwortete diese (die Antworten auf diese neuen sowie vorangegangene Fragen sind auf der Website der EZB abrufbar). Am 31. Oktober 2014 unterrichtete die EZB das Parlament über die wichtigsten Elemente des Ethik-Rahmens für EZB-Mitarbeiter und den Entwurf eines Verhaltenskodex für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums, bevor diese verabschiedet wurden. Außerdem hat die EZB im Einklang mit den Vorgaben der Institutionellen Vereinbarung den Aufgabenbereich ihrer Informationshotline auf Fragen im Zusammenhang mit dem SSM ausgeweitet und ihre Website um einen Abschnitt mit Fragen und Antworten zum Einheitlichen Aufsichtsmechanismus erweitert.

Im Rahmen einer zusätzlichen Initiative wurde zu Beginn der neuen Legislaturperiode am 14. Oktober 2014 ein Seminar mit dem Europäischen Parlament und der EZB organisiert, in dem die MEPs die Gelegenheit hatten, sich mit der Politik der EZB vertraut zu machen. An diesem Seminar nahm auch die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums teil. Die zweite von insgesamt zwei ordentlichen öffentlichen Anhörungen der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments in diesem Jahr ist für den 3. November 2014 vorgesehen. Ihr geht eine Ad-hoc-Aussprache am selben Tag voraus. Dies ist einer der wichtigsten Kanäle für die Ausübung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament. Dabei bietet sich der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums und den

MEPs die Gelegenheit, sich zeitnah über die Ergebnisse der umfassenden Bewertung, die am 26. Oktober 2014 veröffentlicht wurden, auszutauschen. Außerdem kann auf der Grundlage dieses Berichts der letzte Stand der Vorbereitungen auf den SSM erörtert werden – kurz vor der vollumfänglichen Übernahme der Aufsichtsaufgaben durch die EZB gemäß SSM-Verordnung.

Schließlich fand im Berichtszeitraum der erste Austausch mit einem nationalen Parlament statt. Die Rechenschaftspflicht über die Tätigkeit des SSM wird auf europäischer Ebene erfüllt, allerdings sieht Artikel 21 der SSM-Verordnung auch die Möglichkeit für die Ausübung der Rechenschaftspflicht gegenüber den nationalen Parlamenten vor. In diesem Zusammenhang wurde die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums zusammen mit Dr. Elke König, Präsidentin der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Mitglied des Aufsichtsgremiums, am 8. September 2014 zu einem nichtöffentlichen Gedankenaustausch mit dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags eingeladen.

9 NÄCHSTE SCHRITTE UND HERAUSFORDERUNGEN

Am 4. November 2014 wird die EZB die ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufsichtsaufgaben in vollem Umfang übernehmen. Der SSM sieht sich in der nächsten Zeit unter anderem den folgenden Herausforderungen gegenüber:

- **Folgemaßnahmen im Anschluss an die umfassende Bewertung**, vor allem die Beurteilung der Kapitalpläne, die von den Banken bei Kapitallücken vorzulegen sind, sowie Überwachung der Umsetzung der Folgemaßnahmen. Unabhängig davon, ob ein Kapitalplan erforderlich ist oder nicht, werden die Schlussfolgerungen aus der umfassenden Bewertung für alle Banken und ihre Abschlussprüfer untersucht. Dabei soll festgestellt werden, ob die Ergebnisse der AQR in den Abschlüssen berücksichtigt wurden. Gegebenenfalls ist ergänzend zu den bilanziellen Schritten der Einsatz verfügbarer Aufsichtsmaßnahmen in Erwägung zu ziehen.
- **Start des SSM-Aufsichtszyklus**. Hierzu zählen insbesondere der Abschluss des aufsichtlichen Prüfungsprogramms 2015 für die einzelnen bedeutenden Banken sowie ein Praxistest des Risikobewertungssystems und der Methoden und Verfahren für den SREP des SSM. Das Ergebnis bildet die Grundlage für das SSM-Aufsichtsmodell, das alle Komponenten des einheitlichen Systems betrifft, einschließlich der weniger bedeutenden Banken.

- **Die JSTs, die für die laufende Aufsicht über bedeutende Institute zuständig sind, nehmen ihre Arbeit auf.** Zu den Herausforderungen zählen die Integration einer großen Zahl neuer Mitarbeiter, die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs sowie der Test der neuen Infrastruktur und der Unterstützung durch die Querschnittsfunktionen der EZB.

Die diesbezüglichen Entwicklungen der kommenden Monate sowie die Vorbereitungen und die wichtigsten in der Übergangsphase erzielten Ergebnisse werden sich im ersten SSM-Jahresbericht niederschlagen, der nach Maßgabe der SSM-Verordnung erstellt wird. Die Veröffentlichung dieses Berichts, der sich auf den Zeitraum von November 2013 bis Dezember 2014 bezieht, ist für das zweite Quartal 2015 geplant.